

Entschließungsantrag **der Fraktion DIE GRÜNEN**

zur Großen Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN
— Drucksachen 10/2743, 10/2921 —

Umweltauswirkungen des Braunkohletagebaues

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, dem Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf vorzulegen, der beinhaltet, daß die Bestimmungen des Bundesberggesetzes über die Bergschadensvermutung (§ 120 BbergG) auch auf den Abbau von Braunkohlevorkommen im Tagebau ausgedehnt wird.

Bonn, den 25. April 1985

Hönes, Schmidt (Hamburg-Neustadt) und Fraktion

Begründung

Durch den fortschreitenden Braunkohletagebau, der heute in wesentlich tiefere Schichten vordringt, als dies in der Vergangenheit der Fall war, entstehen in erheblichem Maße Schäden an Gebäuden und baulichen Anlagen.

Wegen des Fehlens einer ausreichend scharfen Eingrenzung des relevanten Einwirkungsbereiches des oberirdischen Braunkohletagebaues im Gegensatz zum unterirdischen Bergbau wurde in der Vergangenheit bei der Novellierung des Bundesberggesetzes von einer Bergschadensvermutung für den Braunkohletagebau abgesehen.

Außerdem waren zum Zeitpunkt der Novellierung des Bundesberggesetzes die Auswirkungen insbesondere des Tagebaues Hambach I noch nicht bekannt.

Die Fachbehörden sind derzeit nicht in der Lage, den genauen Verlauf der tektonischen Störungen anzugeben.

Es kann dem Bürger daher nicht länger zugemutet werden, die Beweislast für Bergschäden aufgrund des Braunkohletagebaues zu tragen.

Der Bürger ist derzeit zur Durchführung umfangreicher Beweissicherungsmaßnahmen gezwungen, bevor es zu erfolgversprechenden Schadensersatzverhandlungen mit den Bergbautreibenden kommt. Hierzu sind die betroffenen Bürger zumeist finanziell nicht in der Lage und müssen daher vor dem wirtschaftlich Stärkeren, dem Bergbautreibenden, kapitulieren.

Dieser Mißstand ist durch die Ausdehnung der Bestimmungen über die Bergschadensvermutung (§ 120 BbergG) auch auf den Braunkohletagebau zu beenden.